

Strukturelle Änderungen Master Medien, Kommunikation & Kultur (MA MKK)

- Anpassung an das **Mustercurriculum** der AAU
- Überarbeitetes **Qualifikationsprofil** insbesondere Bezeichnung und Erläuterungen zu Tätigkeitsbereichen und Berufsfeldern

MA MMK W09 (§ 1)	MA MKK W20 (§2)
Medien- und Kommunikationsforschung	Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie medien- und kommunikationswissenschaftliche Forschung
Medien- und Kommunikationsberatung	Medien- und Kommunikationsberatung
Medienentwicklung	Medienentwicklung und Kreativwirtschaft
	Medienpädagogik und Medienbildung
Organisationskommunikation	Kommunikations- und Medienmanagement

- Ergänzungen bei den **Zulassungsvoraussetzungen**:

MA MMK W09 (§ 3)	MA MKK W20 (§3)
Die Zulassung zum Masterstudium <i>Medien, Kommunikation und Kultur</i> setzt gem. § 64 Abs. 5 UG den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommend gilt jedenfalls das Bachelorstudium <i>Medien- und Kommunikationswissenschaften</i> an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.	(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG). (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Klagenfurt, Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg, Publizistik und Kommunikationswissenschaft sowie Theater, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien. (3) Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. (4) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

- Überarbeiteter **Aufbau des Studiums**, die m.E. auf die Formel gebracht werden können: Verlagerung des Gebundenen Wahlfachbündels 1 in die Pflichtfächer anstelle des Pflichtfachs „Medien, Kultur und sozialer Wandel“, welches dafür zum Gebundenen Wahlfach „Vertiefung Medien, Kommunikation und Kultur“ wird.

MA MKK W09	MA MKK W20
Pflichtfach 1 Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaften (12 ECTS-CP)	Pflichtfach 1 Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaften (12 ECTS-CP)
Pflichtfach 2 Medien- und Kommunikationsforschung (18 ECTS-CP)	Pflichtfach 2 Medien (12 ECTS-CP)
Pflichtfach 3 Medien, sozialer Wandel und Kulturtheorie (12 ECTS-CP)	Pflichtfach 3 Kommunikation (12 ECTS-CP)
	Pflichtfach 4 Kultur (12 ECTS-CP)
	Pflichtfach 5 Medien- und Kommunikationsforschung (8 ECTS-CP)
Pflichtfach 4 Masterarbeit (30 ECTS-CP)	Pflichtfach 6 Masterarbeit (30 ECTS)
Gebundenes Wahlfach 1 Vertiefung/Spezialisierung (24 ECTS-CP)	Gebundenes Wahlfach 1 Vertiefung Medien, Kommunikation und Kultur (12 ECTS-CP)
	Gebundenes Wahlfach 2 Medien- und Kommunikationspraxis (12 ECTS-CP)
	Gebundenes Wahlfach 3 Media and Convergence Management (12 ECTS-CP)
	Gebundenes Wahlfach 4 Feministische Wissenschaft/Gender Studies (12 ECTS-CP)
Gebundenes Wahlfach 2 Interdisziplinär/Erweiterung (12 ECTS-CP)	Gebundenes Wahlfach 5 Interdisziplinäre Zugänge zu Medien und Kommunikation (12 ECTS-CP)
Freie Wahlfächer (12 ECTS-CP)	Freie Wahlfächer (10 ECTS-CP)

- Überarbeitete Formulierung der intendierten **Lernergebnisse** (§ 9 und § 10 MA MKK W09 vs. § 5 MA MKK W20)
- **Lehrveranstaltungstypen** (§ 5 MA MKK W09 vs. § 7 MA MKK W20): Einführung der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesungen Interaktiv“, „Projektseminar“ und „Privatissimum“
- **Pflichtfächer** (§ 9 MA MKK W09 vs. § 8 MA MKK W20)
 - Einführung der Pflichtfächer „Medien“, „Kommunikation“ und „Kultur“

- Streichung des Pflichtfachs „Medien, Kultur und sozialer Wandel“
- Streichung der Vorlesung mit Kurs „Medien- und Kommunikationsforschung“ im gleichnamigen Pflichtfach
- Einführung eines verpflichtenden Projektseminars „Medien- und Kommunikationsforschung“ im gleichnamigen Pflichtfach
- **Gebundene Wahlfächer** (§ 10 MA MKK W09 vs. § 9 MA MKK W20)
 - Streichung der Gebundenen Wahlfächer „Vertiefung/Spezialisierung“ und „Interdisziplinär/Erweiterung“
 - Einführung der Gebundenen Wahlfächer „Vertiefung Medien, Kommunikation und Kultur“, „Medien- und Kommunikationspraxis“, „Media and Convergence Management“, „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ und „Interdisziplinäre Zugänge zu Medien und Kommunikation“
- Umfang **Freie Wahlfächer** (§ 11 MA MKK W09 vs. § 10 MA MKK W20) von 12 auf 10 ECTS-CP
- **Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmenden**

MA MKK W09 (§ 7)	MA MKK W20 (§ 11)
<p>(1) Die Anzahl der Teilnehmenden an Kursen, Seminaren und Vorlesungen mit Kurs ist auf 30 Studierende beschränkt. Bei Überschreitung der Zahl der verfügbaren Plätze durch die Anzahl der Anmeldungen werden Studierende des Masterstudiums Medien, Kommunikation und Kultur gegenüber Studierenden anderer Studien bevorzugt.</p> <p>(2) Studierende, die bereits einmal aus Platzmangel abgewiesen wurden oder eine Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind im darauf folgenden Semester in die betreffende Lehrveranstaltung aufzunehmen.</p> <p>(3) Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze gemäß Abs. 1 und 2 dennoch überschreiten, so sind zunächst Studierende zu berücksichtigen, die bereits Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfolgreich absolviert haben. Darüber hinaus entscheidet die Anzahl der positiv abgeschlossenen Lehrveranstaltungen über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen.</p>	<p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmenden: Die Anzahl der Teilnehmenden an den folgenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist auf 30 Studierende beschränkt: Kurs (KS), Vorlesung mit Kurs (VC), Vorlesung Interaktiv (VI), Seminar (SE). Das Projektseminar (PM) und das Privatissimum (PV) sind auf 15 Studierende beschränkt.</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. c) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung mit „Nicht genügend“ abgeschlossen haben, sind bevorzugt zu behandeln. d) Sollte auch nach Anwendung von lit. c keine eindeutige Entscheidung über

	die Teilnahmeberechtigung gefällt werden können, entscheidet zwischen den betroffenen Studierenden das Los/der Zufallsgenerator.
--	--

- **Masterarbeit**

MA MKK W09 (§ 12)	MA MKK W20 (§ 12)
(2) Im Masterstudium <i>Medien, Kommunikation und Kultur</i> ist eine Masterarbeit abzufassen, deren Thema einem der absolvierten Vertiefungsschwerpunkte (gebundenes Wahlfach 1) zugeordnet sein muss. [...]	(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Pflichtfach 2 Medien, Pflichtfach 3 Kommunikation, Pflichtfach 4 Kultur